Satzung
der Stadt Warin über die
Erhebung von Gebühren auf dem
Friedhof in Warin – Friedhofsgebührensatzung
Vom 04.08.2025

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270), berichtigt (GVOBl. M-V 2024 S. 351), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650), des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Bestattungsgesetz – BestattG M-V) vom 13. Juli 1998 (GVOBl. M-V, S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1164, ber. 1326) wird nach Beschluss durch die Stadtvertretung Warin am 17.07.2025 nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie sonstige nachstehende Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

1. Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet:
 a) wer gesetzlich verpflichtet ist, die Kosten zu tragen,
 b) derjenige, der einen Antrag stellt auf
 - Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattung oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittebaren Grabnutzungsrecht oder
 - die Durchführung sonstiger Leistungen.
2. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung der Gebührenschuld und Zahlungen

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht worden sind.
2. Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
3. Der Friedhofsträger kann, abgesehen von Notfällen, die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind.

§ 4
Stundung, Ratenzahlung und Erlass von Gebühren

1. Die Stadt Warin kann auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten Stundungen, Ratenzahlungen oder den Erlass von Gebühren bewilligen.

2. Bei Stundung und Ratenzahlung ist die Gebühr nach der geltenden Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von öffentlich-rechtlichen Forderungen der Stadt zu verzinsen.

§ 5
Gebühren

1. Grabnutzungsgebühren

1.1 Wahlgrabstätten = 1 Grabstätte Nutzungszeit 25 Jahre	625,00 Euro
1.2 Sarggemeinschaftsanlage = 1 Grabstätte Nutzungszeit 25 Jahre	1.000,00 Euro
1.3 Urnengrab (Urnenreihengrab = 4 Urnen) und 1 Urne auf eine Wahlgrabstätte Nutzungszeit 20 Jahre	500,00 Euro
1.4 Urnengemeinschaftsanlage = 1 Urne Nutzungszeit 20 Jahre	800,00 Euro
1.5 Verlängerung der Nutzungszeit für Sarg oder Urne pro Jahr	25,00 Euro
1.6 Beisetzung eines Kindes (Festpreis)	800,00 Euro

2. Friedhofsunterhaltungsgebühren

2.1 Wahlgrabstätte 25 Jahre x 30,00 Euro	750,00
2.2 Sarggemeinschaftsanlage 25 Jahre x 30,00 Euro x 20 % Zulage (Bewirtschaftung Stadt)	900,00
2.3 Urnengrab/Urnenreihengrab 20 Jahre x 30,00 Euro	600,00
2.4 Urnengemeinschaftsanlage 20 Jahre x 30,00 Euro x 20 % Zulage (Bewirtschaftung Stadt)	720,00
2.5 Verlängerung Unterhaltungsgebühr pro Jahr und Platz	30,00

3. Sonstige Gebühren

3.1 Benutzung der Friedhofskapelle	100,00 Euro
3.2 Exhumierung einer Urne	200,00 Euro
3.3 Sonstige Arbeiten – Friedhofsarbeiter pro Stunde	25,00 Euro
3.4 Beisetzung eines Sarges Wahlgrabstätte	400,00 Euro
3.5 Beisetzung eines Sarges Sarggemeinschaftsanlage	600,00 Euro
3.6 Beisetzung einer Urne im Wahlgrab/Urnenreihengrab	250,00 Euro
3.7 Beisetzung einer Urne in der Urnengemeinschaftsanlage	350,00 Euro
3.8 Verlängerung der Nutzungszeit pro Jahr/Grabstätte	30,00 Euro
3.9 Ausheben der Gruft Wahlgrabstätte	300,00 Euro

3.10	Ausheben der Grabstätte Sarggemeinschaft	300,00 Euro
3.11	Ausheben Urnengrab	50,00 Euro
3.12	Ausheben Urnengemeinschaftsgrab	50,00 Euro
3.13	Genehmigung Ausübung Gewerbe	30,00 Euro
3.14	Doppelte Beisetzungsgebühr für außerhalb festgelegter Zeiten Sargwahlgrab	800,00 Euro
3.15	Doppelte Beisetzungsgebühr außerhalb festgelegter Zeiten Sarggemeinschaft	1.200,00 Euro
3.16	Doppelte Beisetzungsgebühr für außerhalb festgelegter Zeiten Urnengrab	500,00 Euro
3.17	Doppelte Beisetzungsgebühr für außerhalb festgelegter Zeiten Urnengemeinschaft	700,00 Euro

§ 6
Rücknahme des Nutzungsrechts

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit und während der Ruhezeit genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht genutzte Zeit.

§ 7
Inkrafttreten

Die Satzung der Stadt Warin über die Erhebung von Gebühren auf dem Friedhof Warin, tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren auf dem Friedhof Warin vom 14.12.2017 außer Kraft.

Warin, den 04.08.2025

B. Griese
Bürgermeister

STADT 1 WARIN
- Siegel -

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.
Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.